

Niederschrift

über die 8. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, öffentliche Sicherheit und Ordnung am Mittwoch, dem 09.03.2016 im großen Sitzungssaal des Kreishauses I, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld

Beginn: 16:30 Uhr

Ende: 18:05 Uhr

Anwesenheit:

CDU-Kreistagsfraktion

Danielczyk, Ralf
Holz, Anton
Hues, Alfons Vertretung für Herrn Martin Bontrup
Klaus, Markus
Schulze Entrup, Antonius
Schulze Esking, Werner
Schulze Havixbeck, Hubert
Schulze Tomberge, Ulrike
Selhorst, Angelika
Terwort, Heinrich Vertretung für Herrn Dr. Josef Gochermann
Wenning, Thomas Dr.

SPD-Kreistagsfraktion

Bednarz, Waltraud
Kunstlewe, Manfred
Sparwel, Birgitta
Vogt, Hermann-Josef (s.B.) Vertretung für Herrn Elmar Hammwöhner (s.B.)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreistagsfraktion

Dropmann, Wolfgang
Spallek, Anne Monika Dr. (s.B.) Vertretung für Herrn Dr. Wilhelm Kraneburg (s.B.)

FDP-Kreistagsfraktion

Wohlgemuth, Christian

UWG-Kreistagsfraktion

Mensing, Hartwig (s.B.)

FAMILIE/DIE LINKE-Kreistagsfraktion

Gembalczyk, Rainer (s.B.)

Verwaltung

Baumhove, Lara
Foppe, Johannes-Gerhard Dr.
Grömping, Hermann
Scheipers, Ansgar Dr.
Hericks, Elmar (Schriftführer)

Der Ausschussvorsitzende Dr. Thomas Wenning eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, öffentliche Sicherheit und Ordnung mit Grußworten an die Ausschussmitglieder, die Vertreter der Verwaltung, die Presse und die Zuhörer.

Sodann stellt der Ausschussvorsitzende fest, dass der Ausschuss

- a) ordnungsgemäß geladen und
- b) gem. § 34 KrO i. V. m. § 41 KrO beschlussfähig ist.

Es wird sodann nach folgender Tagesordnung beraten und beschlossen:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Verwendung Ersatzgeld
Vorlage: SV-9-0473
- 2 Landschaftsplan Buldern
Vorlage: SV-9-0472
- 3 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden bzw. des Landrates
- 4 Anfragen der Ausschussmitglieder

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden bzw. des Landrates
- 2 Anfragen der Ausschussmitglieder

Es erfolgten im nichtöffentlichen Teil keine Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden bzw. des Landrates sowie keine Anfragen der Ausschussmitglieder (TOP 1 und 2 n.ö.T).

KREIS COESFELD

N i e d e r s c h r i f t
über die 8. Sitzung des
Ausschusses für Umwelt,
öffentliche Sicherheit und Ordnung
am 09.03.2016
TOP 1 öffentlicher Teil
SV-9-0473

Verwendung Ersatzgeld

S.B. Dr. Spallek bittet um Erläuterung der Zusammenhänge von Ersatzgeld und Ökopunkten mit den Wirtschaftsbetrieben Kreis Coesfeld GmbH (WBC). AL Dr. Foppe erläutert, dass für die Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft in Folge von Baumaßnahmen oder ähnlichen Eingriffen eine Ausgleichsverpflichtung bestehe. Dieser Naturschutzausgleich kann durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf anderen Flächen, über die Zahlung von Ersatzgeldern oder durch den Erwerb von Ökopunkten erfolgen. Die WBC führen im Auftrag des Kreises Coesfeld ein sogenanntes Ausgleichsflächenmanagement durch. Dabei werden Flächen erworben und ökologisch aufgewertet. Diese Aufwertung wird in Ökopunkten beziffert. Derjenige, der aufgrund eines Eingriffes in Natur und Landschaft zum Naturausgleich verpflichtet ist, kann nunmehr ersatzweise bei der WBC die erforderlichen Ökopunkte kaufen. Mit den hierdurch vereinnahmten Geldern können wiederum ökologische Maßnahmen finanziert werden. Seitens des Kreises sind für 2016 – wie in der Vorlage dargestellt - unter anderem Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie geplant, die aufgrund der zu erbringenden Eigenanteile der Wasser- und Bodenverbände ansonsten nicht umgesetzt werden können. Jährlich wird mit Einnahmen von 30. bis 35.000 Euro geplant. Ersatzgelder müssen innerhalb von vier Jahren einer Verwendung zugeführt werden. Soweit dieses nicht erfolgt, müssen die Gelder an die Bezirksregierung Münster abgeführt werden. Vors. Dr. Wenning verweist auf den Infotext zu den Ökopunkten im Internet.

KREIS COESFELD

N i e d e r s c h r i f t
über die 8. Sitzung des
Ausschusses für Umwelt,
öffentliche Sicherheit und Ordnung
am 09.03.2016
TOP 2 öffentlicher Teil
SV-9-0472

Landschaftsplan Buldern

Im Anschluss an die Power-Point-Präsentation der MAIn Baumhove zum Landschaftsplan Buldern berichtet MA Grömping, dass es in Nordrhein-Westfalen eine Verpflichtung zu einer flächendeckenden Landschaftsplanung gebe und einen entsprechenden Kreistagsbeschluss vom 14.12.2011. Sobald die in dem Aufstellungsbeschluss von 2011 genannten vier Landschaftspläne rechtskräftig geworden seien, sei der Kreis Coesfeld dieser Verpflichtung vollständig nachgekommen. Ktabg. Schulze Esking schlägt vor, im Rahmen der Beratung ausschließlich die strittigen Anregungen und Einwände noch einmal gesondert zu diskutieren. Ktabg. Sparwel begrüßt diese Vorgehensweise für ihre Fraktion. Auch von den übrigen Ausschussmitgliedern wird Zustimmung signalisiert.

S.B. Dr. Spallek erkundigt sich, ob das Verbot der Entnahme von Totholz aus allen Landschaftsplanentwürfen herausgenommen worden sei. MAIn Baumhove berichtet, dass die Beibehaltung dieses Verbotes gegebenenfalls zu einer Entschädigungspflicht führen könne. Entsprechend wurde entschieden, dieses herauszunehmen. AL Dr. Foppe ergänzt, dass der Landschaftsplan Buldern bereits am 07.03.2016 im Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde beraten worden sei. Seitens des Beirates sei vorgeschlagen worden, dass in dem der Vorlage anliegenden Landschaftsplanentwurf, Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen, Kapitel 2.1, C Nr. 3, und Kapitel 2.4, C Nr. 5, in dem Satz „Bei Wiederaufforstung von Laubwaldflächen sind nur bodenständige Baum- und Straucharten zu verwenden“ jeweils das Wort „nur“ gestrichen werde. Zudem solle in dem jeweils nachfolgenden „Hinweis“ nach Satz 2 folgender Satz 3 ergänzt werden:

„Aufgrund der klimatischen Veränderungen kann es zum Wandel der Definition bodenständiger Baumarten kommen, was auf Grundlage einer fachbehördlichen Einschätzung eine Anpassung des Gebotes erfordert.“

Den Änderungsvorschlägen des Beirates wurde seitens der Ausschussmitglieder ohne weitere Abstimmung zugestimmt. Der Ausschuss empfiehlt, die Änderungen des Beirates dem Beschlussvorschlag hinzuzufügen bzw. aus den textlichen Festsetzungen zu streichen.

Ktabg. Schulze Esking betont, dass der Kreis Coesfeld seit Jahren die Strategie verfolge, den Status Quo in der Landschaft festzuschreiben und Entwicklungsmöglichkeiten auf freiwilliger Basis aufzuzeigen. Dieses führe zu einer größeren Akzeptanz und damit zu weniger Einwänden. Die meisten Einwände erfolgten zu möglichen Einschränkungen bei der Bewirtschaftung. Diese Befürchtung können aufgrund der Erfahrungen im Zusammenhang mit der Festsetzung der FFH-Gebiete nachvollzogen werden. Auch mit der gefundenen Bauregel sei eine Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe in den Landschaftsschutzgebieten weiterhin möglich. Des Weiteren habe man in mehreren Sitzungen das öffentliche Interesse an der Entsor-

gungssicherheit sowie die privaten Interessen des in Dülmen-Rödder ansässigen Entsorgungsunternehmens einerseits sowie den Natur- und Landschaftsschutz andererseits sorgfältig gegeneinander abgewogen. Dabei habe man sich dazu entschieden, dem Natur- und Landschaftsschutz den Vorrang einzuräumen.

FBL Dr. Scheipers berichtet, dass in diesem Zusammenhang mit Datum vom 03.03.2016 ein weiteres Schreiben der Einwenderin Ziffer 25a / 25b eingegangen sei. In Abstimmung mit dem Ausschussvorsitzenden und Adressaten des Schreibens, Dr. Wenning, sei dieses Schreiben und eine hierzu verfasste Stellungnahme des Anwalts des Kreises Coesfeld, Herrn Tyczewski, vom 07.03.2016 per E-Mail kurzfristig allen Ausschussmitgliedern zugänglich gemacht worden. Das Schreiben sei für die Ausschussmitglieder vorsorglich noch einmal bereitgelegt worden und werde als außerhalb der Frist eingegangene Einwendung behandelt. Vors. Dr. Wenning fügt hinzu, dass er auf dieses Schreiben bereits mit Brief vom 07.03.2016 geantwortet habe. Folgende Zitate aus dem Brief wurden verlesen:

...

„Unabhängig davon, ob man Ihre Auffassung teilt oder nicht: der künftigen persönlichen Entscheidung meiner Kreistagskollegen wird nach Abschluss der Beratungen eine umfassende und sorgfältige Abwägung zwischen naturschutzfachlichen Belangen und den abfallrechtlichen Interessen Ihrer Mandantin zugrunde liegen, die ich auf jeden Fall respektieren werde.

Bei der Entscheidung für eine von mehreren möglichen Alternativen sollte nach meinem Verständnis nicht die Sorge um eine persönliche Inanspruchnahme durch die jeweils nicht zum Zuge gekommene Seite, sondern allein das Interesse an einer sachgerechten Lösung ausschlaggebend sein.“

...

„Schade, dass Ihre Argumentation ... mit dem Hinweis auf eine mögliche persönliche Haftung desjenigen, der nicht im gewünschten Sinne abstimmt, den so negativen wie überflüssigen Beigeschmack einer massiven politischen Einflussnahme bekommt.“

Ktabg. Selhorst führt aus, dass das Bauen in einem Landschaftsschutzgebiet früher problematischer gewesen sei. Für eine Befreiung sei die Zustimmung des Beirates bei der unteren Landschaftsbehörde erforderlich gewesen. MA Grömping erklärt, dass die alte Landschaftsschutzgebiets-Verordnung Baumberge aus den frühen 70er Jahren stamme und damit noch aus der Zeit des Reichsnaturschutzgesetzes. Die heute übliche Regelung über Befreiungen von Bauverboten wurde erst mit dem Bundesnaturschutzgesetz 1976 eingeführt. Mit Beschluss des Landschaftsplanes Baumberge Nord sei die alte Verordnung aufgehoben und durch modernere Regelungen ersetzt worden.

Des Weiteren sind auf den Hinweis von Mitgliedern des Ausschusses hin nachfolgende redaktionelle Änderungen (nachfolgend unterstrichen dargestellt) in die Beschlussvorschläge aufzunehmen:

Anlage A1 fristgerecht eingereichte Anregungen und Bedenken der privat Betroffenen mit zugeordnetem Beschlussvorschlag

Anregung / Bedenken Nr. 32b;	Seite 3-5,	Siehe Beschlussvorschlag <u>32a</u>
Nr. 32c,	Seite 1-2,	Siehe Beschlussvorschlag <u>32a</u>

Anlage B1 fristgerecht eingereichte Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange mit zugeordnetem Beschlussvorschlag

Anregung / Bedenken Nr. 19,	Seite 1,	Siehe Stellungnahme <u>22</u>
Nr. 23a,	Seite 1,	Siehe Stellungnahme <u>23b</u>
Nr. 32c,	Seite 2,	Siehe Beschlussvorschlag <u>32a</u>
Nr. 36a,	Seite 1,	Siehe Beschlussvorschlag <u>36b</u>

Beschluss:

Der Ausschuss für Umwelt, öffentliche Sicherheit und Ordnung empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag folgenden Beschlussvorschlag:

1. In dem der Vorlage SV-9-0472 anliegenden Landschaftsplanentwurf, Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen, Kapitel 2.1, C Nr. 3, und Kapitel 2.4, C Nr. 5, wird in dem Satz „Bei Wiederaufforstung von Laubwaldflächen sind nur bodenständige Baum- und Straucharten zu verwenden“ jeweils das Wort „nur“ gestrichen. In dem jeweils nachfolgenden „Hinweis“ wird nach Satz 2 folgender Satz 3 ergänzt:

„Aufgrund der klimatischen Veränderungen kann es zum Wandel der Definition bodenständiger Baumarten kommen, was auf Grundlage einer fachbehördlichen Einschätzung eine Anpassung des Gebotes erfordert.“

2. Der Kreistag beschließt nach Prüfung und Abwägung der in der Offenlegung eingegangenen Bedenken und Anregungen den Landschaftsplan Buldern gemäß dem nach Beschlussvorschlag 1 geänderten Entwurf als Satzung.
3. Soweit den Bedenken und Anregungen nicht gefolgt wird, werden diese zurückgewiesen; das Ergebnis wird mitgeteilt.
4. Der Landrat wird beauftragt, die Umsetzung des Landschaftsplans Buldern auf vertraglicher Basis durchzuführen.

Form der Abstimmung:	offen per Handzeichen
Abstimmungsergebnis:	19 Ja-Stimmen
	1 Enthaltung

KREIS COESFELD

N i e d e r s c h r i f t
über die 8. Sitzung des
Ausschusses für Umwelt,
öffentliche Sicherheit und Ordnung
am 09.03.2016
TOP 3 öffentlicher Teil

Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden bzw. des Landrates

Gewässerüberwachung / Abwasserpilz

Die Gewässerqualitätsüberwachung liegt nach der Zuständigkeitsverordnung des Landes NRW für Gewässer mit einem Einzugsgebiet von > 10 km² beim Land NRW. Diese Überwachung umfasst sowohl das Oberflächengewässernetz als auch das Grundwasser. Im Falle aktueller Gewässerverunreinigungen obliegt die Pflicht zur Verursachungssuche bei der jeweiligen Unteren Wasserbehörde.

Eine wiederkehrende Überwachung der Fließgewässer im Sinne einer Beurteilung der Gewässerqualität nach den Regularien der Oberflächengewässerordnung erfolgt somit durch das Land, welches die Überwachungsergebnisse als auch die daraus zu entwickelnden Maßnahmen in regelmäßigen Abständen veröffentlicht und im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung auch durch den Landtag beschließen lässt.

Aus den Gewässergüteberichten und den Monitoringergebnissen des Landes NRW gab es bisher keine Hinweise auf Gewässerbelastungen mit Abwasserpilzen. Es liegen dem Kreis somit keine umfassenden Informationen vor, wie viele Bäche und kleine Fließgewässer vom Abwasserpilz betroffen sind. Die Länge des Gewässernetzes im Kreisgebiet beträgt ca. 3500 km.

Die Thematik Abwasserpilz ist der Unteren Wasserbehörde aus Hinweisen aus der Bevölkerung bzw. aus den Ergebnissen wasserwirtschaftlicher Kontrollen bekannt- beispielhaft ist hier u.a. die Sanierung der Kleinkläranlagen im Außenbereich der letzten Jahre zu nennen bzw. anlassbezogene Befundungen im Gewässer aus Fehleinleitungen.

Der "Abwasserpilz" besteht vor allem aus dem Abwasserbakterium *Sphaerotilus natans*. Die stäbchenförmigen Bakterien sind hintereinander in dünnwandigen Röhren angeordnet. Wenn sie - wie im vorliegenden Fall - massenhaft auftreten, sehen sie wegen ihrer fadenförmigen Struktur und durch ihre Anordnung in länglichen schleimigen Röhren einem Pilzmycel ähnlich und werden deshalb im Volksmund auch als "Abwasserpilz" bezeichnet. Sie kommen in mit mikrobiell abbaubaren Stoffen stark belasteten Gewässern vor.
(aus Landtagsvorlage NRW; 16. Wahlperiode; 16/3607- Verunreinigung der Emmer)

Seit Anfang Februar ist die Thematik Abwasserpilz aus den Feststellung im Kreis Borken und der Stadt Münster seitens der Unteren Wasserbehörde intensiv aufgegriffen und zwischen-

zeitlich alle Gewässer im Umfeld von Biogasanlagen überprüft worden.
Nachfolgende Feststellungen wurden gemacht:

- Gesamtbestand der Biogasanlagenstandorte: 33
- Keine Feststellungen von Abwasserpilzen im Gewässer: 18
- Auffälligkeiten: 9
- Auffälligkeiten ohne feststellbaren Anlagenbezug: 6

Die Auffälligkeiten ohne feststellbaren Anlagenbezug werden weitergehend überprüft. Ursachen können hier, Einträge aus diffusen Quellen, Einträge von Nährstoffen aus dem Sickerwasser oder ggfs. auch bisher nicht ermittelte Einleitungen wie z. B auch Auswirkungen von Drainageeinleitungen sein. Anzumerken ist, dass auch in diesem Jahr wieder in vielen Bereichen die Bewirtschaftung der Flächen bis an die Böschungskante geht und somit die Einhaltung der Grenzabstände aus dem Dünge- und Pflanzenschutzrecht mehr als fraglich ist.

Neben den Überprüfungen vor Ort ist eine enge Zusammenarbeit mit dem WLV, der Landwirtschaftskammer hinsichtlich der Sensibilisierung der Anlagenbetreiber vorgesehen. Wesentliche Eintragsquellen sind:

- Silage und Mistlagerflächen mit den zugehörigen Bewegungsflächen und deren Entwässerung
- unzureichende Säuberung der Hofflächen von Futterresten und anderen landwirtschaftlichen Ablagerungen
- Bauliche Mängel an den Silage- und Mistlagern einschließlich zugehörigem Entwässerungssystem mit Gruben, Pumpenschächten und Abfüllplätzen
- Sorgloser Umgang beim Befüllen/Abfüllen und Umschlag von Jauche/Gülle und Fehlbefüllung von technischen Elementen wie Sicherheitsschiebern
- Sorgloser Umgang mit Futtermitteln im Bereich der Fütterungsanlagen

Des Weiteren wurde auf Grund der Mitteilung des Landesfischereiverbandes e.V. eine Hofstelleneinleitung überprüft, bei der ebenfalls der Abwasserpilz festgestellt wurde.

Ferner ist festzustellen, dass eine Eingrenzung der Problematik auf Biogasanlagen nicht zielführend ist, hier sind alle landwirtschaftlichen Betriebe, die Silagen bzw. größere Fütterungsanlagen betreiben, in den Focus der Überwachung zu nehmen.

KREIS COESFELD

N i e d e r s c h r i f t
über die 8. Sitzung des
Ausschusses für Umwelt,
öffentliche Sicherheit und Ordnung
am 09.03.2016
TOP 4 öffentlicher Teil

Anfragen der Ausschussmitglieder

Anfrage der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 01.03.2016

FBL Dr. Scheipers verliest zu den Anfragen Nummer 1 - 9 die jeweils nachfolgend aufgeführten Antworten.

1. Wurden im Kreis Coesfeld aufgrund des Abwasserpilzes, illegaler Einleitungen oder der Ergebnisse der Umweltinspektionen in der Vergangenheit Strafanzeigen erstattet?

Seitens des Kreises Coesfeld wurden und werden auf Grund illegaler Einleitungen in die Gewässer oder bei Verstößen, die im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Umweltinspektionen aufgedeckt werden, Strafanzeigen gestellt.

2. Welche Maßnahmen ergreift der Kreis Coesfeld derzeit zur Bekämpfung des Abwasserpilzes?

Seitens der Verwaltung werden die Einleitung belasteter Abwässer und die Sanierung der jeweiligen Abwasseranfallstellen eingefordert und nachgehalten. Zudem werden bei Neubau und Änderung/Erweiterung von baulichen Anlagen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren die örtlichen Verhältnisse in der Regel auf die aktuellen Anforderungen vor Ort überprüft.

3. Plant der Kreis Coesfeld, ebenso wie der Kreis Borken, angesichts der beschriebenen aktuellen Problemstellungen kurzfristig die Kontrolldichte bei Biogasanlagen, einschlägigen Lagerbehälter und Lagerflächen, zu erhöhen?

Seitens der Umweltabteilung ist beabsichtigt, die Überwachung der landwirtschaftlichen Betriebe durch eine Optimierung der Zusammenarbeit zwischen den Fachdiensten „betrieblicher Umweltschutz“ und „Untere Wasserbehörde“ zu verbessern und schwerpunktmäßig landwirtschaftliche Betriebe mit Silagen (Rinderhaltungen, Biogasanlagen) in den Fokus der Überwachung zu stellen. Eine weitergehende Verstärkung der Überwachungen ist mit den bestehenden personellen Ressourcen nicht möglich.

4. Die Nitratresultate der Grundwasserkörper sind in ELWAS dargestellt. Rund 50% des Kreises Coesfeld ist in einem schlechten Zustand. Welche Maßnahmen plant der Kreis Coesfeld zur Verbesserung der Qualität der Grundwasserkörper?

Der Kreis Coesfeld ist nicht Maßnahmenträger für Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers (Nitrat) im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Nach der Entscheidung

des MKULNV ist die Landwirtschaftskammer für die Maßnahmenumsetzung – hier insbesondere Beratung - zuständig. Bei der Bewirtschaftung des Grundwassers wird der Kreis Coesfeld im Rahmen seiner Zuständigkeiten dafür Sorge tragen, dass wasserwirtschaftliche Benutzungstatbestände nicht zu einer weiteren Verschlechterung der Grundwasserqualität führen.

5. Die Ergebnisse der Wasseranalysen (Nitrat etc.) bei den Hauswasserbrunnen liegen dem Kreis vor. Wie stellen sich die Ergebnisse der Hausbrunnen im Nitrat-Bereich im Kreis Coesfeld in ihrer Entwicklung der letzten 10 Jahre dar? Warum wurden die vorliegenden Untersuchungsergebnisse im vergangenen Jahr – anders als von fast allen anderen Kreisen - nicht auf Anfrage des WDR an diesen weitergeleitet?

Durch das Gesundheitsamt des Kreises Coesfeld werden die Trinkwasseranlagen seit über 30 Jahren überwacht. Im Kreisgebiet gibt es ca. 7000 Grundwasser fördernde Stellen, die regelmäßig beprobt werden. In den letzten 30 Jahren zeigte sich eine kontinuierliche Abnahme der Nitratwerte. 1988 wiesen 999 Brunnen einen erhöhten Nitratgehalt auf, zurzeit sind es noch 267. Diese Brunnen weisen bereits seit 30 Jahren auffällige Werte auf, neue Brunnen sind nicht hinzugekommen. Während 1987 70,9 % der Brunnen einen Nitratwert von < 25mg aufwiesen, sind es heute 88%. Dabei liegt der Median in dieser Gruppe jedoch bei 0,8 mg Nitrat/l.

Hinsichtlich der Anfrage des WDR ist festzustellen, dass eine Lieferung der Daten zugesichert wurde, zumal mit diesen eine sehr positive Entwicklung der Werte im Kreis Coesfeld belegbar ist. Eine Weiterleitung sollte jedoch unter der Voraussetzung erfolgen, dass ein ergänzendes Gespräch mit dem verantwortlichen Reporter erfolgt zur Erläuterung der Hintergrundinformationen und Entwicklungen. Seitens des WDR wurden die Daten daraufhin nicht mehr gefordert.

Den Analyseergebnissen des Gesundheitsamtes nach ist ein schlechter Zustand des Grundwasserkörpers nicht erkennbar. Es wurden auch keine Daten beim Gesundheitsamt angefragt, die eine Bewertung des Grundwasserkörpers belegen könnten, sodass eine Beurteilung dessen als qualitativ „schlecht“ nicht nachvollziehbar erscheint.

6. Die Qualität der Fließgewässer hinsichtlich Fischfauna ist im frei zugänglichen Auskunftssystem des Landes „ELWAS“ (<http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf>) dargestellt. Bis auf ein Gewässer sind alle in einem mäßigen bis schlechten Zustand. Welche Maßnahmen plant der Kreis Coesfeld zur Verbesserung der Qualität der Fließgewässer um die Zielerreichung der WRRL bis 2027 noch zu realisieren?

Die Qualität der Fließgewässer hinsichtlich der Fischfauna wird bestätigt. Anzumerken ist hierbei aber, dass die Bewertung einer Fischpopulation im Vergleich zu einer idealtypischen Fischbiozönose erfolgt. Die Gewässer im Münsterland sind vielfach vom Lebensraum Meer (z. B. Wanderfische) abgeschnitten bzw. durch wasserbauliche Maßnahmen der letzten Jahrhunderte so verändert, dass der natürliche Lebensraum als auch die daran ausgerichtete Fischgesellschaft nicht mehr vorhanden ist. Auch werden durch Besatzmaßnahmen Verschiebungen in der Zusammensetzung der Fischarten erzielt. Insofern ist die Fischfauna auch nur ein Indikator für die Qualitätsbewertung der Gewässer.

Maßnahmenträger für die hydromorphologische Umgestaltung der Gewässer sind die Gemeinden bzw. die Wasser- und Bodenverbände. Der Kreis unterstützt die Maßnahmenträger durch Mittelbereitstellung aus Ersatzgeldern und nicht unerheblichen Beratungskapazitäten im Rahmen der jeweiligen Planverfahren.

Vorbemerkung bezüglich der Fragen zu den Tierplatzzahlen

Die wichtigste Aufgabe der Tierseuchenkasse – ist es, Beiträge von den Tierhaltern in Nordrhein-Westfalen zu erheben, um damit beim Auftreten einer Tierseuche Entschädigung zu leisten und Beihilfen für vorbeugende Maßnahmen anzubieten. Die Höhe der Beiträge bemisst sich an dem am Stichtag vorhandenen Tierbestand, bei Geflügel an dem möglichen

Jahreshöchstbesatz (maximale Stallkapazität). Die Erhebung der Tierzahlen erfolgt ausschließlich zu diesem Zweck. Die Daten dürfen von der Tierseuchenkasse aus datenschutzrechtlichen Gründen nur zum Zwecke der Tierseuchenbekämpfung an die dafür zuständigen Behörden weitergegeben werden. Die Erhebung der Tierzahlen erfolgt allein aufgrund der Angaben der Tierhalter. Die Tierzahlen sind somit keine amtlich ermittelten Zahlen, die für statistische oder ähnliche Zwecke erhoben werden.

7. Bzgl. der Tierzahlen im Kreis Coesfeld wurde laut Protokoll mitgeteilt, dass nach Auskunft der Landwirtschaftskammer auch die Tierseuchenkasse die angefragten Zahlen nicht aus den ihr zur Verfügung stehenden Daten ermitteln kann. Muss, nach Kenntnis der Verwaltung, jeder Tierzahlenmelder seine Daten anonym oder mit seiner Postadresse angeben?

Hier ist nicht bekannt, welche Art von Zahlen bei der Landwirtschaftskammer oder der Tierseuchenkasse angefragt wurden. Jeder Tierhalter muss seine Tierzahlen mit der Standortadresse unter Angabe der Postadresse melden.

8. B90/DIE GRÜNEN liegt ein Schreiben der Tierseuchenkasse mit Tierzahlen zum 1.1.15 /bzw. 15.2.15 vor. Im Schreiben werden für den Kreis Coesfeld 2.839.868 Hühner und 1.501.977 Masthähnchen genannt. Im Haushalt des Kreises Coesfeld stehen 2.903.213 gehaltenes Geflügel. Wie erklärt die Verwaltung diese Differenz?

Das Schreiben der Tierseuchenkasse an B90/DIE GRÜNEN mit den Tierzahlen zum 01.01.2015 bzw. 15.02.2015 ist hier nicht bekannt. Bei den Terminen handelt es sich um den Meldestichtag bzw. um den Stichtag für eine ggf. notwendige Nachmeldung. Die angegebene Zahl von 2.839.868 ist nach hiesiger Einschätzung nicht die Anzahl der Hühner im Kreis Coesfeld, sondern die Anzahl des Geflügels im Kreis Coesfeld und beinhaltet die Zahl der 1.501.977 Masthähnchen. Die im Haushalt des Kreises angegebene Zahl von 2.903.213 Stück Geflügel beinhaltet ebenfalls ca. 1,5 Mio Masthähnchen.

9. In Deutschland wird zum Stichtag 1. März 2016 wieder eine Agrarstrukturerhebung geben. Wann werden die Ergebnisse dieser Erhebung dem Umweltausschuss präsentiert?

Bei der Agrarstrukturerhebung handelt es sich um eine dezentrale Bundesstatistik. Dem Bund obliegen die technische und methodische Organisation und Koordination der Erhebung, die Datengewinnung und die Aufbereitung der Länderergebnisse erfolgen durch die Statistischen Ämter des Landes.

Nach Informationen auf entsprechenden Internetseiten ist mit der Veröffentlichung der Ergebnisse ab April 2017 zu rechnen. Die Kreise sind in das Erhebungsverfahren nicht eingebunden. Eine separate Präsentation der Ergebnisse wird im Ausschuss daher nicht erfolgen.

10.

Ktabg. Terwort berichtet, dass er in den Baumbergen häufig abseits der vorgesehenen Wege Freizeitsportler beobachten könne. Dieses sei ärgerlich. Bestehen Möglichkeiten dieses zu unterbinden? MA Grömping erklärt, dass die zunehmende Freizeitnutzung der Baumberge auch abseits der offiziellen Wege bekannt sei. In der Vergangenheit seien schon verschiedenste Maßnahmen (z.B. Schilder, berittene Polizei etc.) durchgeführt worden. Leider hätten diese nur zu kurzfristigen Erfolgen geführt oder seien ignoriert worden. Ktabg. Terwort bittet um Klärung, inwieweit die Kreispolizeibehörde Coesfeld hierbei eingebunden werden kann.

Dr. Wenning
Vorsitzender

Hericks
Schriftführer